

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 79-80 (1988-1989)

Artikel: Die Bruderschaft der Urner Amts- und Spielleute

Autor: Stadler-Planzer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405803>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bruderschaft der Urner Amts- und Spielleute

Von Dr. Hans Stadler-Planzer, Attinghausen

1. Die Entstehung im Jahre 1614

Die Geschichte der Bruderschaft der Urner Amts- und Spielleute reicht zurück in die Zeit um 1600. Nach den kriegerischen Wirren des Mittelalters und den stürmischen Jahrzehnten der Glaubensspaltung war Ruhe ins Land gezogen. Während rund zweieinhalb Jahrhunderten zwischen 1550 und 1798 konnte sich die Kultur in allen Bereichen der Kirche, des Staates und der Gesellschaft entfalten. Die Jahrzehnte flossen in gleichmässigem Laufe ruhig dahin, und es entstanden Werke, welche noch heute das kulturelle Antlitz unseres Landes prägen. Eine Besonderheit dieses Zeitalters waren die üppig aufblühenden Bruderschaften. Eine Bruderschaft ist ein in der Regel kirchlich verankter Zusammenschluss von Leuten, die entweder nur religiöse Zwecke anstreben oder zugleich auch gesellschaftliche und berufliche Anliegen verfolgen.

So entstanden in Altdorf zahlreiche religiöse Bruderschaften, welche hier anzuführen der Platz fehlt.¹⁾ Zudem gab es viele gemischte Bruderschaften, welche uns einen Einblick in die bunte Vielfalt des damaligen gesellschaftlichen und beruflichen Lebens bieten. Da gab es die Jakobsbruderschaft, die alle Santjagopilger zusammenschloss. Die hochgestellte Burgerbruderschaft gab sich den Beinamen «Unüberwindlicher Rat». In der Niklausengesellschaft fanden sich die Schiffsgesellen des Urinauens zusammen. Auch die Müller und Pfister, die Metzger und Gerber, die Schneider und Schuhmacher hatten ihre Bruderschaften ebenso wie die Schützen oder die Älpler und Sennen. Sogar mehr clubmässige Zusammenschlüsse, etwa die Gesellschaften zum Straussen und zum Grysse, fehlten nicht.

In diesen breiten Strom barocker Lebensformen ist auch die Gründung der Bruderschaft der Urner Amts- und Spielleute einzufügen.

¹⁾ Vgl. Henggeler Rudolf: Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln, 1955.

Denn was lag näher, als die Amtsdiener gleich wie andere Berufsgruppen ebenfalls in einer Bruderschaft zusammenzufassen. Dies geschah im Jahre 1614.

So ganz selbstverständlich war diese Gründung allerdings nicht. Es fällt auf, dass die übrigen Urschweizer Stände wie auch Luzern keine gleichartigen Zusammenschlüsse von Beamten kannten. Ob sich hier am Fusse des St. Gotthards ein südlicher Einfluss durchsetzte, müsste genauer untersucht werden. Auffällig erscheint jedenfalls, dass die Burgerbruderschaft des Urserntales, wo sich italienisches Wesen noch stärker als in der Reussebene mit einheimischer Art mischte, in mancherlei Tätigkeiten und Formen verwandtschaftliche Züge mit der Amtsleutebruderschaft von Uri aufweist.²⁾

Leider verrät das älteste Bruderschaftsbuch nichts über die näheren Umstände der Gründung. Gewisse Traditionen, welche den 1614 regierenden Landammann Melchior Megnet als Initianten bezeichnen,³⁾ können aus den Quellen nicht erhärtet werden. Doch die Mitglieder der ersten Stunde sind überliefert, und in ihrem Kreise wird sich sicher der eigentliche Gründer finden. Der älteste Bruderschaftsrodel von 1614 verzeichnet 67 Mitglieder. Unter ihnen nehmen die Landschreiber, Landesweibel und Läufer sowie die Fürsprechen einen besonderen Platz ein. Denn sie waren die wichtigsten Amtsleute. Die Idee zur Gründung einer Bruderschaft wird unter ihnen gereift sein, wie denn auch der Vogt bis ins beginnende 20. Jahrhundert am häufigsten aus ihren Reihen gewählt wurde, jedenfalls aus dem Kreise jener Ämter, deren Bestellung in der Zuständigkeit der Landsgemeinde lag.

Im Jahre 1614 gehörten aus dieser engeren Gruppe der Amtsleute die folgenden Personen zu den Gründern der Bruderschaft:

— Landschreiber:

Hauptmann Josue Bessler;

Hauptmann Azarias Püntener;

Fähnrich Hieronymus Gisler;

Leutnant Sebastian Heinrich Tresch. Er war bereits 1614 Tagsatzungsgesandter und erklomm die politische Ämterleiter bis zum Landammann 1629—1631. Er starb 1637;

Hieronymus Muheim.

²⁾ Vgl. Anm. 1. Zudem Meyer Myran: Bei der Burgerbruderschaft Andermatt. In: Urner Wochenblatt 1980, Nr. 16.

³⁾ Vgl. St. A. Uri, P-1/1090, und wohl in Abhängigkeit davon P-13/18.

- Oberweibel, Unterweibel, Läufer:
 - Heinrich Lyrer, Oberweibel;
 - Melcher Halder, Oberweibel;
 - Walter Megnet, Unterweibel;
 - Peter Gisler, Läufer. Gisler wurde 1619 Landvogt im Meiental;
 - Peter Furrer, Läufer, später Unterweibel, Oberweibel und 1636 Landvogt in den Freien Ämtern.
- Landesfürsprechen:
 - Johannes Holzer;
 - Leutnant Beat Wolleb, später Ratsherr;
 - Leutnant Johann Peter Madran;
 - Leutnant Johann Joachim Püntener, später Ratsherr und Oberst;
 - Fähnrich Melchior Lusser;
 - Hauptmann Baschi Heinrich Tanner, später Ratsherr;
 - Leutnant Niklaus Puntsching;
 - Fähnrich Johann Walter Imhof, später Landvogt in Riviera 1630, Statthalter 1635, Landammann 1639—1641, gestorben 1653.

Zu den Gründungsmitgliedern gehörten aber auch die massgebenden Vertreter des Klerus und der Behörden. Das Einverständnis und die Mitwirkung der Obrigkeit und des Pfarrers von Altdorf waren ja Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung. Der Rat von Uri hatte damals sogar offensichtlich die Gewalt, gesellschaftliche oder zunftähnliche Bruderschaften anzuerkennen oder auch aufzuheben.⁴⁾ So finden sich im ältesten Rodel von 1614 auch die folgenden Personen:

- Lienhard Fründ (†1634), Pfarrer von Altdorf, päpstlicher Protonotar und Dekan des Vierwaldstätterkapitels. Unter seiner Amtszeit entstanden 1608 die Bruderschaft der Pfister und Müller und 1611 diejenige der Metzger und Gerber;
- Landammann Melchior Megnet (†1627), im Jahre 1614 regierender Landammann;
- Peter Gisler (1548—1616), alt Landammann und Ritter;
- Emanuel Bessler (1569—1626), alt Landammann und Ritter;
- Gedeon Stricker (†1616), Hauptmann und alt Landammann;
- Johann Conrad von Beroldingen (1558—1636), Oberst, Ritter und alt Landammann;

⁴⁾ 1612 anerkannte der Rat die Bruderschaft der Metzger und Gerber, 1659/60 hob er die Burgerbruderschaft von Altdorf und Bürglen auf. Vgl. Anm. 1.

- Johann Peter von Roll (†1648), alt Landammann und Ritter;
- Heinrich Tresch (1555—1626), Landesstatthalter;
- Johann Heinrich Zumbrunnen (†1648), Säckelmeister, später Landammann.

2. Satzungen und Ordnung der Bruderschaft

Die Satzungen der Bruderschaft entstanden ebenfalls im Jahre 1614. Das älteste Buch beginnt: «Satzungen vnnd Ordnung der loblichen Bruoderschafft vnnd Gesellschaft der Ambtslütten vnnd Spillüten miner gnedigen Herren, angefangen im Jar des Herren 1614». Die formelhaft anmutende Einleitung führt aus, dass durch rechtmässige Satzung und Ordnung wie auch durch Versammlungen mitbrüderliche Liebe, Verständnis und Einigkeit erhalten und gefördert werde, «so woll zuo heil, furderung, vnnd säligkeit der Seelen, alls auch zuo erhaltung guotter fründtschafft vnnd ehrlichen namens». Deshalb habe die Gesellschaft der Amtsleute und alle im Dienste der Obrigkeit und im Amte Stehenden samt anderen Personen aus freiem Willen und mit Wissen und Einwilligung der gnädigen Herren und Oberen zur Ehre Gottes, Marias, Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten die «Bruoderschafft Sant Joannis des Teuffers, alls der Amptslütten miner gnedigen Herren vnnd Oberen, alls auch dero so sich jetz old künfftigen zyt in sollchen zuo ihnen begeben möchtent», gegründet. Die Satzungen legen in zwölf Punkten Aufbau, Tätigkeit und andere, wichtige Bestimmungen der Bruderschaft fest. Weil der wesentliche Inhalt in den folgenden Kapiteln zur Darstellung kommen wird, können wir uns hier mit einer stichwortartigen Wiedergabe der einzelnen Punkte begnügen:

1. Am Tag des heiligen Johannes d. Täufers (24. Juni) wird ein Jahrzeit für die lebenden und verstorbenen Mitglieder gehalten, verbunden mit einer Brotspende für die Armen.
2. Alle Amtsleute und mit obrigkeitlichem Jahrlohn Besoldete müssen der Bruderschaft beitreten, andere Personen, insbesondere die Ehefrauen der Amtsleute, können aufgenommen werden.
3. Vorschriften für die Bruderschaftsversammlung und Regelung der Aufgaben des Vogtes und des Brettmeisters sowie Grundsätze für das Bruderschaftsmahl.

Om Namen der Unzertreiteten, Seieigen, Böttlichen Offfentlichkeit.

Alsdann die unzertreiteten eynen, gewan
 Vorstandens Vnd einigkeit der georgeschigen
 Ergriffeneyn genünter, insindere als ergallten
 Und gewalzt würet, ihres gestaltten rüttung sign
 Erdnung Vnd satzungeyn, wie auch ihres feind-
 liche Verfaßlung Vnde Zusammetnung, alles
 so wohl ihw gäil, erordnung Vnd fäligkeit der
 Suelen, alle aung ihw ergallting geottay sind
 sagt. Vnd alderleyen nennen.
 So vnu
 solches betrautende wir des samme Vnd ihw
 Verfaßlung des Amtdeutzen, Vnd gütigkheit aller
 Iwan so in Vnser Eundigen Christen Vnd Brüder
 den so ihw verantwoortlich vngelichen ihm, stand
 Vnd almeit, Vnd genommen worden sind, Vnd mit
 namen sienem vergeben, sind, sauerst anderem
 schandens garren Vnd verlossen, so sich in solche
 soll. Vnd Brüderverfaßlung gabend, so gabend soll-
 bign, ihw lob Vnd age Gott des Allmächtigen, aung Ma-
 nes des Übergabendesten Jungfräuen, siens
 einen Muster, wie auch im vorher des gefolgten
 Proxetum, Martirium, Vnd Vorleidetum Christi,
 Ioannis des Täufers, Vnd des fröhlichen
 Leb Christi Ioannis des Apostels, mit vñ
 gutem willen, Vnd Vorberichtigung ihw gewinn
 Vnd des pfaffen Sant Ioannis des Täufers alle
 das Amtdeutzen unres gütigen Garrenden
 überen, alle aung ihw so sich ist, alle künftiges Et
 in solchen, ihw ihren begehen nichtont, wie vñ ihw
 Vnd Vorberichtigung gewallten gero Brüder. Vnd

Anfang der Satzungen und Ordnung der Urner Amtsleutebruderschaft
von 1614. (St.A.Uri.)

4. Verbot von Streit und Unzucht am Bruderschaftstag.
5. Mitglieder schulden der Bruderschaft für jedes von der Landsgemeinde neu erhaltene Amt eine Krone.
6. Ehrenpflichten bei der Beerdigung eines Mitgliedes.
7. Bestimmungen über die Revision der Satzungen.
8. Geldüberschüsse dürfen auf keinen Fall verteilt werden, vorbehalten in Kriegszeiten.
9. Schulden gegenüber der Bruderschaft werden vom Jahrlohn abgezogen oder müssen durch Pfand sichergestellt werden.
10. Für Verstorbene lässt die Bruderschaft eine heilige Messe lesen.
11. Alle farbtragenden Amtsleute müssen am Umzug erscheinen.
12. Besondere Bestimmungen, von späterer Hand angefügt, über die Teilnahme am Jahrzeit und am Opfergang.

Die Satzungen erwiesen sich als sehr dauerhaft. Denn sie gelten im Grundsätzlichen noch heute. Die wenigen Teilrevisionen, welche alle eher Einzelheiten betrafen, waren:

- 1716/1731: Milderung bzw. Aufhebung von Artikel 5.
- 1777: Umfangreiche Erneuerung der Satzungen, bei welcher insbesondere die Artikel 1,3,5,11 und 12 verändert wurden.
- 1805: Der Busseneinzug wird dem Säckelmeister übertragen.
- 1898: Die Satzungen werden auf der Basis des Urtextes von 1614, also nicht aufgrund der 1777 und 1805 abgeänderten Fassung, erneuert. Die Änderungen betrafen die Artikel 1,2,3 und 12. Ferner wurde eine zusätzliche Bestimmung über die Protokollführung und die Reihenfolge beim Opfergang angefügt.
Die veränderten Verhältnisse in neuerer Zeit machten verschiedene Interpretationen der Satzungen notwendig:
- 1944: Das Merkblatt des Vogtes Dr. Alex Christen regelt u.a. das Verhältnis der Bruderschaft zu nichtkatholischen Beamten.

- 1959: Unter Vogt Peter Regli werden umfangreiche Richtlinien auf der Grundlage der Satzungen und der herkömmlichen Gewohnheiten verfasst. Für die Zukunft wichtig war die Bestimmung, das Vermögen dürfe nicht unter Fr. 12 000.— sinken.
- 1972: Ausdehnung der Mitgliedschaft auf das weibliche Staatspersonal; Aufhebung der obligatorischen Mitgliedschaft und Einschränkung der Aufnahmepraxis.

3. Der Personenkreis

Die Bruderschaft vereinigte, wie der Name sagt, die Amts- und Spielleute der Urner Obrigkeit. Zu ihnen gehörten seit Beginn als engster Kreis die Kanzleibeamten, nämlich die Landschreiber, die Weibel und Läufer sowie die Fürsprechen. Daneben gab es zahlreiche kleinere oder grössere Beamtungen, teils vollzeitlich, meist jedoch teilzeitlich besetzt und vom Staate durch einen Jahrlohn, bisweilen auch nur durch ein bescheidenes Wartgeld entschädigt. Die Mitgliederrodel sind durch die Jahrhunderte hindurch ein Spiegelbild der staatlichen Verwaltungstätigkeit und der obrigkeitlichen Einflussnahme oder Förderungspolitik.⁵⁾ Die höheren Landesbeamten, sie wurden in der vorrevolutionären Zeit als «Gnädige Herren und Oberen», im 19. Jahrhundert bis 1874 als «Vorsitzende Herren» bezeichnet, waren nicht nur die führenden Persönlichkeiten in den Behörden, sondern sie nahmen selber wichtige Verwaltungsfunktionen wahr und leiteten und überwachten die Amtsleute. Zu ihnen gehörten der Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister, der Landeshauptmann, der Pannerherr und die Fähnriche, der Zeugmeister und seit 1836 der Bauherr. Ihnen unterstellt waren die Zoller, die Strassenmeister, die klingende Schar der Trommler, Pfeifer und Horner, die Schulmeister von Altdorf und der übrigen Dorfschaften, der Kornhausmeister, die Wein-, Fleisch-, Fisch-, Früchte-, Landes- und Rossschätzer, die Brotwäger, die Schiffs- und Sustmeister, der Bettelvogt und der Scharfrichter, der Wächter auf dem Zeitturm, Sigrist und

⁵⁾ Stadler Hans: Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris. Ein Überblick. In: Geschichtsfreund 133, 1980.

Organist der Erzpfarrei St. Martin in Altdorf, Heumesser und Käfervögte, Ärzte, Scherer, Hebammen, Tierärzte, der Spitalmeister von Altdorf, die Schlossknechte und der Kastellan zu Bellinzona.

Im 19. und 20. Jahrhundert, vor allem 1848 durch den neu geschaffenen Bundesstaat, wurden viele dieser vorrevolutionären Beamtungen überholt. Bedauern möchte man, dass die obrigkeitlichen Spielleute, die Trommler, Pfeifer und Horner, welche 1614 mit einem sechzehnköpfigen Korps unter den Gründern zu finden waren, 1732 fünfzehn Mitglieder aufwiesen und seit 1832 auch über Trompeter, offenbar als Ersatz für die Horner, verfügten, nach 1865 aus den Verzeichnissen verschwunden. Nachdem sie jahrhundertelang den Landsgemeindezug vom Rathaus in Altdorf nach Bötzingen an der Gant in Schattdorf geführt hatten, wurden sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von militärischen (Bataillon 87) und zivilen Feldmusiken abgelöst.⁶⁾

Dafür entstanden zur Erledigung der wachsenden oder der neuen Aufgaben frische Beamtungen. Der ab 1818 erscheinende Staatskalender gibt verlässliche Auskunft über die seitherige Entwicklung und den Bestand der Behörden und Beamten von Uri. Im jüngsten Halbjahrhundert traten auch Frauen in den Staatsdienst, anfänglich noch vereinzelt, dann zahlreicher. Die Beamten zögerten nicht, ihre Kolleginnen ebenfalls in die Bruderschaft aufzunehmen. So war die 1972 unter Vogt Caluori erfolgte Erstreckung der Mitgliedschaft auch auf das weibliche Personal nur eine Anpassung an bereits geübte Praxis sowie eine zeitgemäße Interpretation der alten Satzungen.

Die Bruderschaft verpflichtete ursprünglich alle Amtsleute, sich einzuschreiben. «Zuo dem Annderen sollend alle die Jenige so Amptslüt sind, vnnd von Vnnseren Gnädigen Herren mit Jargellt besoldet werden, sich in dise Bruoderschafft ynschryben lassen, vnnd ieder für sin ynschutz geben Gulden 2 Schilling 10». ⁷⁾ Es war also unerheblich, ob einer voll- oder nebenamtlich für den Staat arbeitete. Jeder Jahrgeldempfänger, vom ersten Landschreiber im Rathaus bis zum Schulmeister in der Göscheneralp oder zum Zoller von Unterschächen, hatte der Bruderschaft anzugehören.

Bei der Erneuerung der Satzungen von 1898 wurde die obige Bestimmung sogar folgendermassen ergänzt: «Der jeweilige Vogt hat die vom Kanton fix besoldeten Amtsleute von Amtes wegen in die Bruderschaft

⁶⁾ Vgl. auch: Die Geschichte der Blasmusik im Kanton Uri. Altdorf, 1981.

⁷⁾ St. A. Uri, P-13/1.

aufzunehmen und die Gebühr durch Nachnahme zu erheben.»⁸⁾ Erst in jüngster Zeit, wohl infolge der stetig anwachsenden Mitgliederzahl, lokerte die Bruderschaft ihren Zwangscharakter. Teilzeit- und Temporärpersonal durfte seit 1959 erst nach zehnjährigem Staatsdienst eintreten. Hielten doch die neuen Richtlinien fest: «Das definitiv beschäftigte Staatspersonal, ebenso die über 10 Jahre im Staatsdienst tätigen Hilfskräfte, werden von Amtes wegen in die Bruderschaft aufgenommen.»⁹⁾ 1972 schliesslich wurde die Bruderschaftszugehörigkeit grundlegend neu geregelt. Man trug sich mit dem Gedanken, die Mitgliedschaft auf das vollamtliche Personal des Staates und seiner selbständigen Anstalten zu beschränken, eine Wartefrist für Neueingetretene einzuführen und den Beitritt freiwillig zu machen. Diese Erwägungen führten zum folgenden Beschluss: «Inskünftig setzt die Einladung zum Bruderschaftseintritt die Zugehörigkeit zum vollamtlichen Staatsdienst von mindestens 1 Jahr voraus. Die Wartefrist von 10 Jahren nach Ziff. 1/2 der Richtlinien von 1959 muss auf Personal, das nicht nach der ordentlichen DBV bzw. der «kleinen» DBV tätig ist, weiterhin angewandt werden.»¹⁰⁾ Der Entscheid bewirkte, dass inskünftig nur mehr vollamtliches Personal zum Beitritt eingeladen und erst nach der freiwilligen Einzahlung der verlangten Gebühr aufgenommen wurde.¹¹⁾

Die Amtsleute nicht römisch-katholischer Konfession können nicht Mitglieder der Bruderschaft werden. Doch sie sind, wie bereits ein Merkblatt von 1944 festhält, als Gäste zur Teilnahme am Bruderschaftstag berechtigt.¹²⁾

Nebst den Amts- und Spielleuten, welche von Amtes wegen zur Bruderschaft gehören bzw. eingeladen werden, ermöglichen die Satzungen auch weiteren Kreisen den Eintritt: «Die aber so nit Amptslüt sind, noch Jargellt von der Oberkeit habend, vnnd doch auch in dise Gsellschafft begärend zuo trätten, die söllend selbige fründlich darumb anersuchen, vnnd so sy angenommen werdent, sollents auch für ihren ynschutz geben Gulden 2 Schilling 10. Es mögent auch die frawen in disse Bruderschafft yngeschrieben werden, vnnd soll dero ynschutz sin Gulden

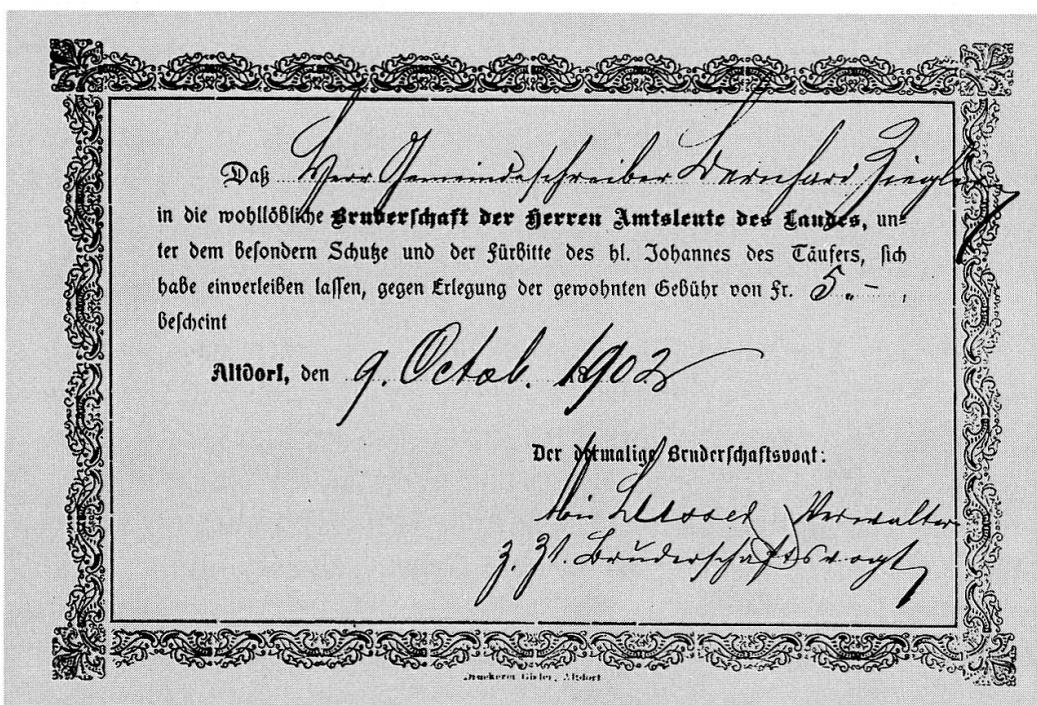
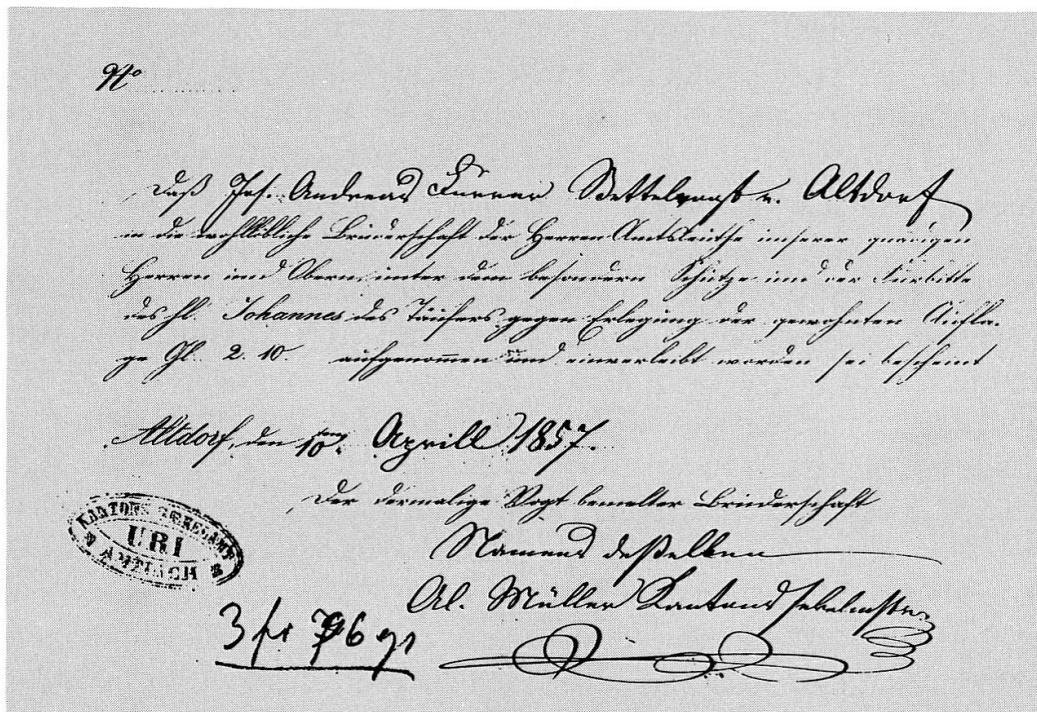
⁸⁾ St. A. Uri, P-13/3.

⁹⁾ P-13/7.

¹⁰⁾ P-13/8.

¹¹⁾ P-13/20.

¹²⁾ P-13/19. Nach Praxis und Protokoll vom 18.10.1973 bezahlten die nichtkatholischen Gäste die Eintrittsgebühr auch.



Mitgliederscheine der Bruderschaft. Bettelvogt Andreas Furrer wurde 1857 für Gulden 2.10 aufgenommen, Gemeindeschreiber Bernhard Ziegler 1902 für Fr. 5.—.

2.»¹³⁾ In der Tat finden sich in den Rödeln zahlreiche freiwillige oder, wie die Quellen oft sagen, eingekaufte Mitglieder. So liessen sich mit Vorliebe auch die Frauen der Amtsleute und der Behördemitglieder aufnehmen, ferner die Geistlichkeit, die Handwerksmeister und viele Herrenleute. Es gab öfters Jahre, in welchen die Bruderschaft mehr «Eingekaufte» als solche «von Amtes wegen» begrüssen konnte. Frommer Glaube und gesellschaftliches Geltungsbedürfnis mögen die Motive gewesen sein, freiwillig beizutreten. Für die Bruderschaft selber waren die zusätzlichen Eintrittsgebühren auch eine willkommene Finanzquelle. In jüngerer Zeit waren die freiwilligen Beitritte rückläufig, in den 1950er Jahren versiegten sie gänzlich.

Die Gesamtmitgliederzahl widerspiegelte deshalb bis vor kurzem weniger die Grösse der Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris, sondern vielmehr das Ansehen und die Ausstrahlungskraft der Bruderschaft. Vollständige, für ein Stichjahr abgeschlossene Mitgliederrödel gibt es in alter Zeit nur drei, nämlich:

<i>Jahr</i>	<i>Mitgliederzahl</i>
1614	68 ¹⁴⁾
1705	185 ¹⁵⁾
1732	235 ¹⁶⁾

Im Jahre 1980 bereinigte Vogt Hans Imholz das Mitgliederverzeichnis. Seither ist die Mitgliederzahl wieder ersichtlich:

1980	381
1985	442
1988	480 ¹⁷⁾

¹³⁾ P-13/1.

¹⁴⁾ P-13/1.

¹⁵⁾ P-13/2.

¹⁶⁾ P-13/3.

¹⁷⁾ P-13/8.

4. Das Jahrzeit und die Exequien

Die Amtsleutebruderschaft hat ihre tiefen Wurzeln im Glauben ihrer Gründer und in der religiösen Weltanschauung der Barockzeit. Das Wirkliche umspannte für sie in nahtlosem Bogen das Sichtbare und Unsichtbare, das Zeitliche und Ewige. Die Amtsleute fühlten sich als Gemeinschaft nicht nur der Lebenden, sondern auch der Toten. Vereint standen sie vor Gott und erflehten das Heil der Seelen und den Segen für den Alltag.

Zu dem Zwecke haben die Gründer von 1614 «abgeredt vnnd beschlossen, vfgenommen vnnd versprochen, das zuo heil vnnd trost allen deren Seelen, so in diser Bruoderschafft verschriben sind, sy seynd glich läbendig oder todt», in der Pfarrkirche St. Martin von Altdorf jährlich «um St. Johannes des Täufers Tag» (24. Juni) ein Jahrzeit gehalten werde.

Die Durchführung dieses im Leben der Bruderschaft wohl wichtigsten Anlasses gestaltete sich in der Gründerzeit folgendermassen:¹⁸⁾ Der Vogt oder der Brettmeister liessen durch Zettel das Gedächtnis im ganzen Lande ankündigen. Jeder besoldete Amtsmann war bei einem Franken Busse schuldig, am Jahrzeit zu erscheinen und «das mit sinem andechtigen gebätt vnnd opffer hellffen began». Am Vorabend beteten die Priester von St. Martin wie auch die Väter Kapuziner die Vigil. Am Morgen alsdann, zu früher Stunde, rief die grosse Glocke die Mitglieder in der mit reichlichem Kerzenlicht erhellten Kirche zusammen. Das Jahrzeit wurde feierlich begangen, mit zwei gesungenen Ämtern. Zu Beginn verkündete der Pfarrer aus dem Rodel der verstorbenen Brüder und Schwestern: «Auff heuth lasset die wohllobliche Bruoderschafft deren Herren Ampts-Leuthen des Landts Ihr gewohnliches allgemeines Jahrzeit halten, vnder der Vorbitt vnd zu der Ehr des grosheiligen Johannis des Täuffers und Vorläuffers Christi, zum Trost und Heyl aller Brüederen und schwösteren Seelen, so aus diser wohlloblichen Bruoderschafft verschieden seynd, deren Nahmen seynd, wie hiernach folget: N.N...»¹⁹⁾ Orgelspiel und Choralgesang der armen Schüler verschönerten die Feier. Alle spendeten zweimal in die Opferbüchse. An den Seitenaltären lasen die meist zahlreich anwesenden Priester stille Messen für das Seelenheil

¹⁸⁾ Der Ablauf ist in den Satzungen von 1614 grundgelegt und wird durch die Rechnungen, v.a. jener für 1641—1642, im einzelnen veranschaulicht (P-13/1).

¹⁹⁾ P-13/5.

der Amtsleute. Alle Mitwirkenden, der Pfarrer, die übrigen Priester, der Schulmeister, Organist und Orgeltreter, der Sigrist und die armen Schüler (= Choralsänger) wurden für ihre Mühen aus der Bruderschaftskasse belohnt. Man liess es auch an milden Gaben nicht fehlen. Den Armen wurde für einen Taler Brot verteilt, die Kapuziner erhielten Brot und Wein, und auch den Sondersiechen oder Aussätzigen liessen die Amtsleute etwas Wein, Brot und Fleisch zukommen.

Im Verlaufe der Zeit änderten sich bei der Durchführung des Jahrzeites einige Punkte. Schon seit spätestens 1641 wurde das Gedächtnis in den Tagen um St. Gallus (16. Oktober) gehalten.²⁰⁾ Die erneuerten Satzungen von 1777 hielten, «alter Übung» folgend, den ersten Sonntag nach dem St. Gallen-Markt als Jahrzeittag fest.²¹⁾ Wohl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Donnerstag nach St. Gallus dafür bestimmt, welche Regelung bis heute gültig ist.²²⁾ Die Verkündigung mittels Zetteln unterblieb seit 1777.²³⁾ Heute erfolgt sie durch ein Inserat im Amtsblatt.²⁴⁾ Trotz Verpflichtung nahmen kaum jemals alle Mitglieder am Gedächtnis teil. Besonders die entfernt wohnenden Amtsleute fehlten öfters. Die deswegen erhobenen Bussen waren ein fester Bestandteil der jährlichen Bruderschaftseinnahmen.²⁵⁾ Die Satzungen von 1777 liessen nur triftige Gründe, welche zudem vom Pfarrer oder einem Ratsherrn des Ortes bestätigt werden mussten, als Entschuldigung gelten.²⁶⁾ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts verschwand dieser Zwang. Spätestens seit 1882 wurden keine Bussen mehr eingetrieben,²⁷⁾ und die Satzungen von 1898 hoben den Teilnahmezwang auf und formulierten: «Die Busse von Fr. 1.— fällt weg, dagegen sind die Amtsleute bei Christen- und Amtspflicht eingeladen, der Jahrzeitfeier beizuwohnen, sofern nicht Landesabwesenheit, wichtige Noth und Geschäfte entschuldigen.»²⁸⁾ Viel zu reden gab der Opfergang. Waren doch ursprünglich die Amtsleute insgesamt, diejenigen von Altdorf sogar zusammen mit den

²⁰⁾ Siehe die Rechnungen von 1641 ff.

²¹⁾ P-13/4.

²²⁾ Der Donnerstag nach Gallus war 1897 «nach alter Väter Sitte» Jahrzeittag (Urner Wochenblatt 1897, Nr. 44). Die erneuerten Satzungen von 1898 hielten es auch so fest (P-13/3).

²³⁾ Satzungen von 1777 in P-13/4.

²⁴⁾ Richtlinien von 1959 (P-13/8).

²⁵⁾ Die Bussen figurieren in den Rechnungen von Mitte 17. Jh. bis nach 1865.

²⁶⁾ Wie Anm. 23.

²⁷⁾ P-13/21 (2).

²⁸⁾ P-13/3.

Ehefrauen, gehalten, an beiden gesungenen Ämtern zum Opfer zu gehen. 1777 wurde diese strenge Vorschrift gelockert. Die weiter entfernten Beamten mussten fortan nur mehr einmal gehen. Von den Amtsleutegattinnen von Altdorf waren zum zweimaligen Opfergang noch die Gemahlinnen des Landessäckelmeisters, des Vogts, des Brettmeisters, des ältesten Landschreibers und jener Beamten, welche zur Rechnungsablage gehörten, verpflichtet, «bey ohnnachlässlicher buess dern Schilling 10». ²⁹⁾ Auch noch später beschäftigte der Opfergang die Bruderschaft, 1898 und 1959, als die Reihenfolge genau festgelegt wurde. ³⁰⁾ 1966 jedoch machte er still und unauffällig dem von Bank zu Bank weitergereichten Sammelkörbchen Platz. ³¹⁾ Die liturgische Form des Gedächtnisgottesdienstes änderte sich bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil nicht merklich. Wahrscheinlich wurden die zwei gesungenen Ämter auf ein einziges reduziert zu dem Zeitpunkt, als das Gedächtnis vom Sonntag auf den Donnerstag nach Gallus verlegt wurde. Nach der kirchlichen Feier am Morgen ³²⁾ gingen die Amtsleute nämlich am Donnerstag an die Arbeit, um sich gegen Mittag zum Mahle zu versammeln. ³³⁾ Seit 1969 begann der Gottesdienst um 11.00 Uhr. Die Reform des Zweiten Vatikanums wandelte auch die barocke, von lateinischem Choralgesang geprägte Feierlichkeit des Amtsleutegedächtnisses in die schlichten, doch nicht weniger eindrücklichen Formen zeitgenössischer Liturgie. Heute ruft die Glocke die Amtsleute um 10.45 Uhr zum Gottesdienst. Der Vogt und die übrigen Vorstände versammeln sich beim Rathaus und begeben sich, vom Landweibel begleitet, nach einem kurzen Besuch des Friedhofes in die Kirche. Der Pfarrer von Altdorf, assistiert von zwei Ministranten und dem Sigrist, feiert die Messe, bei welcher er besonders der im vergangenen Jahr verstorbenen Bruderschaftsmitglieder gedenkt

²⁹⁾ Satzungen von 1777 (P-13/4).

³⁰⁾ Die Reihenfolge beim Opfergang wurde 1898 folgendermassen festgelegt: Landammann, Landesstatthalter, Regierungsräte, Gerichtspräsidenten, Landschreiber, Landesfürsprecher, Landweibel, Staatsarchivar, Staatsanwalt, Verhörrichter, Staatskassier, Kriegskommissär, Kreiskommandant, Bauinspektor, Sparkassa-Angestellte, Kantonsförster, Forstadjunkt, Professoren, Musiklehrer, Turnlehrer, Kantonsspitalverwalter, Verwalter der Muheim'schen Stiftungen, Farbtragende Weibel, Gemeindeweibel, Polizeikorps, Wildhüter, Fischerei-Aufseher, Sektionschefs. 1959 lautet die Vorschrift: Landweibel, Vogt, Landammann, Regierungsräte und Brettmeister, alsdann alle übrigen Bruderschaftsmitglieder (P-13/7).

³¹⁾ P-13/8.

³²⁾ Die äusseren Einzelheiten der Feier (Anzahl Messen, Präsenz der Priester, Kirchendienner, Choralisten, Orgel, Kerzen, Glocke) sind aus den Rechnungsbelegen für 1901—1910 (P-13/21) ersichtlich.

³³⁾ Urner Wochenblatt 1897, Nr. 44. Protokolle 1941—1968 (P-13/7).

und sich auch in einer stets gehaltvollen Predigt an die Amtsleute wendet. Der Vogt liest die Epistel und die Fürbitten vor. Orgelspiel, die Amtsleutemusik und Volksgesang verschönern die Feier.

Zum Gedächtnistag gehörten satzungsgemäss auch milde Gaben, deren Formen und die Art, sie zu spenden, auch einem Wechsel unterworfen waren. Das Brot für die Armen, ursprünglich vor der Kirche dargeboten, wurde seit 1813³⁴⁾ bis ins späte 19. Jahrhundert als sogenanntes Spitalbrot im Fremdenspital in Altdorf verteilt. Die Kapuziner erhielten auch stets eine bestimmte Menge Brot und Wein zugesprochen, seit dem 19. Jahrhundert jedoch Zuwendungen in Form von Messstipendien. Die milden Gaben für die Sondersiechen oder Aussätzigen verschwanden bereits nach 1652. Vielleicht ist dies ein Hinweis, dass zu dieser Zeit der Aussatz in Uri überwunden werden konnte.

Die Amtsleute begingen nicht nur das Jahrzeit und spendeten milde Gaben. Sie pflegten auch bei schwerer Krankheit oder beim Tode eines Bruderschaftsmitgliedes Werke christlicher Nächstenliebe. So trugen sie bei Versehgängen den Baldachin. Sie nahmen an den Beerdigungen teil, liessen den Hinschied bis zum Dreissigsten auskünden und für den Verstorbenen eine heilige Messe lesen.³⁵⁾ In der Pfarrkirche St. Martin von Altdorf stiftete die Bruderschaft für Beerdigungen von Mitgliedern ein Paar Tortschen, welche, von Ministranten getragen, den Verstorbenen zum offenen Grabe begleiteten.³⁶⁾ Der Sarg wurde pietätvoll mit einem Grebttuch eingehüllt, welches man auch beim ordentlichen Jahrzeit im Chor der Kirche ausstellte.³⁷⁾ In jüngerer Zeit kam dieses christliche Brauchtum um Tod und Beerdigung von Amtsleuten in Abgang.

³⁴⁾ Rechnung 1813—1814 (P-13/4).

³⁵⁾ Satzungen von 1614, Artikel 6 und 10 (P-13/1).

³⁶⁾ Siehe Rechnung von 1694 (P-13/1). Das erste Paar Tortschen wurde von Landschreiber Josef Anton Püntener gestiftet.

³⁷⁾ Das um 1700 im Gebrauch stehende Grebttuch war vom Urner Kunstmaler Karl Leonz Püntener geschaffen worden, der damit seine Eintrittsgebühr von 2 Gulden 10 Schilling abverdienen konnte (Rechnung von 1705 in P-13/2). 1893 stellte der Altdorfer Malermeister Karl Renner für Fr. 70.— ein neues Bruderschaftstuch her (P-13/16). 1930—1932 erneuerte Kunstmaler Franz Bär von Altdorf das ganz defekte Bild auf dem Grebttuch (Protokoll von 1930 und 1932 in P-13/7).

5. Die Bruderschaftsversammlung

Nebst dem Jahrzeit und den Exequien kommt der jährlichen Versammlung der Amtsleute eine grosse Bedeutung im Leben der Bruderschaft zu. Die Satzungen von 1614 sind auch hier grundlegend. Sie schreiben vor, dass am Jahrzeittag die Bruderschaft morgens zu guter Zeit in der Stube «Versammlung und Schilt» halten solle. Alle Mitglieder sind verpflichtet zu erscheinen, «vnnd alda was zuo verhandlen vnnd zuo mehren, oldt abzuorechnen sin möchte, zuo nutz vnnd guottem der Bruoder-schafft hällffen verrichten, abhandlen, minderen oldt mehren».³⁸⁾

Welches sind die Geschäfte und die Zuständigkeiten der Versammlung? Die Gründer erliessen 1614 die Satzungen. In den Zuständigkeitsbereich der Bruderschaft gehört deshalb auch, diese Satzungen zu erneuern, «nach ihrem guott bedunckhen vnnd gefallen, nach bscheidenheit vnnd billigkeit». Was die Mehrheit beschliesst, hat Gültigkeit. Es ist aber bei strenger Busse verboten, die Verteilung des Bruderschaftsvermögens in Beratung zu ziehen oder zu beantragen, solange mindestens 9 Mitglieder vorhanden sind. In einem Landskrieg wäre die Bruderschaft allerdings bereit, diese Regelung nicht in aller Strenge zu handhaben. Wenn die Bruderschaft beim Absinken der Mitgliederzahl unter 9 das Vermögen verteilen möchte, müsste zuerst und vor allem die Jahrzeitstiftung sichergestellt werden.³⁹⁾

Die Versammlung hat weiters je zu zwei Jahren einen Stubenvogt und einen Brettmeister zu wählen. Das Wort «Vogt» leitet sich vom lateinischen Wort «advocatus», der «Gerufene», ab. Dem Vogt zur Seite steht der Brettmeister. «Brett» bedeutet Zahlbrett oder Ort, wo Zahlungen an die Obrigkeit oder an eine Gesellschaft bzw. von denselben gemacht werden. Der Brettmeister war ursprünglich also der Zahlmeister eines Gemeinwesens oder einer Gesellschaft.⁴⁰⁾ Die Satzungen umschreiben die Aufgaben von Vogt und Brettmeister nur gemeinsam und in ziemlich summarischer Art: Bücher und Rechnungen aufbewahren; Gebühren, Strafen und Bussen einziehen; das Jahrzeit veranlassen; jährlich Rechnung ablegen. In der praktischen Ausgestaltung ist der Vogt der eigentlich Verantwortliche für das Leben der Bruderschaft und auch für die Rechnungsablage, die Führung der Bücher und die Aufbewahrung der

³⁸⁾ Satzungen von 1614, Artikel 3 (P-13/1).

³⁹⁾ Satzungen von 1614, Artikel 3 (P-13/1).

⁴⁰⁾ Idiotikon IV/523 f und V/897.



Rathausplatz von Altdorf um 1830, mit Besslerbrunnen, • Rathaus, Türmli, Hotel «de l'Aigle noir» und vielerlei Volk. Lithographie der Gebrüder Eglin, Luzern. (St.A.Uri.)

Lade zuständig. Die Namen der Vögte sind, von wenigen kurzen Unterbrüchen abgesehen, seit 1626 überliefert. Alter Übung gemäss wählte man wohl bis gegen 1900 die Vögte ausschliesslich aus der Reihe der von der Landsgemeinde erkorenen Amtsleute. Deshalb standen damals in überwiegendem Masse Landschreiber, Landweibel, Fürsprechen oder Läufer und Waagmeister der Bruderschaft vor, Leute also aus dem engeren Kreise der Amtsleute, die auch in regem Kontakt zum Rathaus und zu den Behörden standen. Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts öffnete die Bruderschaft ihre Haltung, und seither finden sich Beamte verschiedenster Stellung und unterschiedlichster Tätigkeit in die Vogtei berufen. Der Brettmeister steht dem Vogt zur Seite. Ursprünglich widmete er sich wahrscheinlich vor allem finanziellen Aufgaben, z.B. dem Einzug von Zinsen, Gebühren und Bussen. 1898 wurde ihm die Führung des Protokolls übertragen.⁴¹⁾ Der Versammlung oblag in früherer Zeit

⁴¹⁾ P-13/3.

auch die Aufnahme derjenigen Mitglieder, welche nicht «von Amtes wegen» dazugehörten, sondern sich «einkaufen» wollten. Die neuen Amtsleute hingegen werden von der Versammlung begrüßt und willkommen geheissen, was in neuerer Zeit — eigentlich nicht satzungsgemäss — sich gerne nach der Art eines Aufnahmebeschlusses abwickelt.

Die Rechnungsablage hatte ursprünglich jährlich zu erfolgen, und zwar vor «den verordneten oder gmeiner gesellschaft». ⁴²⁾ Die Amtsleute beschränkten sich nach landesüblicher Art darauf, die Vogtrechnung bis 1805 jährlich, seither zweijährlich ⁴³⁾ vor einem Ausschuss von Verordneten abzulegen. Dazu gehörten ursprünglich nur ungefähr drei Amtsleute, worunter stets ein Landschreiber für die Niederschrift der Rechnung. Um 1700 stiess der Landessäckelmeister zum Ausschuss, später weitere Amtsleute. Schliesslich fanden sich jeweils über fünfzehn Personen zur Rechnungsablage zusammen. Weil damit stets ein Essen verbunden war, dessen Kosten die Bruderschaftsrechnung immer stärker belasteten, bestimmten die Satzungen von 1898, die Rechnung sei vom Landammann und zwei von der Versammlung gewählten Mitgliedern zu prüfen. Die Revisoren hatten fortan der Versammlung einen Bericht zu erstatten, welche alsdann die Genehmigung aussprach. ⁴⁴⁾ Nach heutiger Praxis erfolgt die Prüfung lediglich in Anwesenheit des Vogtes und der beiden Revisoren, die Genehmigung auf Antrag der Revisoren durch die Versammlung.

Schlussendlich obliegt der Versammlung die Beschlussfassung bei allfälligen ausserordentlichen Geschäften. Am häufigsten kamen besondere Geldbeiträge vor, z.B. für die neue Kirchenorgel in Altdorf (1805/06), die Armenpflege Altdorf (1817/18), den Schulfond (1852/53) oder die Landesfürsorge (1914).

Die Versammlung wurde lange nach strengen, fast rituellen Formen durchgeführt, welche bis ins 20. Jahrhundert hinein teilweise wirksam blieben. Der Ausdruck «Versammlung und Schilt halten» von 1614 will dies andeuten. Die Mitglieder stellten sich in der Stube in schiltförmigem Kreise auf und nahmen stehend an den vom Vogt geleiteten Verhandlungen teil. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts wurden die Geschäfte stehend abgehandelt, bevor man sich an die Tische setzte. Seit

⁴²⁾ Satzungen von 1614 (P-13/1).

⁴³⁾ P-13/4.

⁴⁴⁾ Satzungen von 1898 (P-13/3).

einiger Zeit haben sich auch diese Formen verändert. Die satzungsge-mässen Traktanden werden in aufgelockerter Form während des Mahles abgewickelt.

Leider wurde erst 1898 beschlossen, die Verhandlungen zu protokollieren. Eine zuverlässige Protokollführung setzt allerdings erst 1930 ein.⁴⁵⁾ Es wäre interessant zu wissen, wo sich die Stube der Amtsleute befand, in welcher «Versammlung und Schilt» gehalten wurde. Die Quellen schweigen sich darüber aus. Vermutlich benützte man hiefür immer schon die Gaststube, in welcher auch gegessen wurde. Dann und wann tagten die Amtsleute im Rathaus, so etwa, wenn wegen Teuerung (1628) oder Krieg (1914) kein Mahl eingenommen wurde.

6. Das Bruderschaftsmahl

Nach dem Gedächtnisgottesdienst und der Versammlung verweilen die Amtsleute beim Bruderschaftsmahl. Denn so wollen es die Satzungen: «Es sollend auch am selbigen tag Alle Amptslüt, vnnd alle die so Jargellt von der Oberkeit empfachend, schuldig sin ohne fehlen, by dem Morgenbrott oldt ymbismal zuo erschynen, vnnd demselbigen byzewohnen, by straff vnnd abtrag der Vrtj, wie gross ioch die were.» Die Teilnahmepflicht beschränkte sich schon 1614 auf die Mitglieder «von Amtes wegen». Die Busse für die Versäumnis des Gedächtnisses und des Mahles wurde auf 25 Schilling, für das Wegbleiben nur vom Essen auf 15 Schilling festgesetzt.

Die Mahlzeit als Mittelpunkt des geselligen Lebens der Bruderschaft erfreute sich immer grosser Beliebtheit. Die ältest überlieferte Teilnehmerliste vom Jahre 1777 verzeichnet 61 Personen, angeführt vom regierenden Landammann Karl Alfons Bessler und dem Landessäckelmeister Carl Josef Jauch. Mitglieder aus dem Hauptflecken wie aus den Aussen-gemeinden, selbst aus den entlegenen Dörfern Unterschächen, Seelisberg und Gurtnellen, waren anwesend. 27 Personen aus verschiedenen Ortschaften blieben der Mahlzeit fern und wurden deshalb mit 15 bis 25 Schilling gebüsst.⁴⁶⁾ Im 19. Jahrhundert durchschnittlich 40 Mitglieder dem Essen beigewohnt haben. Die für 1845 überlieferte Präsenz-

⁴⁵⁾ Neuer Artikel in den Satzungen von 1898 (P-13/3) und Protokoll vom 16.10.1930 (P-13/7).

⁴⁶⁾ Teilnehmerodel in P-1/1090; Rechnung von 1777 in P-13/4.

liste umfasst 48 Personen. Die Regierung war mit Säckelmeister Alexander Muheim und Bauherr Ambros Trachsel vertreten. Besonders zahlreich zugegen waren die Dorfweibel, Schulmeister und Spielleute.⁴⁷⁾ 1921 nahmen 34 Amtsleute mit den Spitzen der Landesregierung und der Geistlichkeit am Mahle teil.⁴⁸⁾ In den letzten drei Jahrzehnten wuchs die Tafelrunde stetig. Sie umfasst heute rund 250 Personen.

Die Bruderschaft machte es sich immer zur Ehre, einen kleinen Kreis von Gästen zum Mahle einzuladen. In älterer Zeit lag es im Ermessen des Vogtes, wen er als Gast willkommen heissen wollte. Meistens gehörten der Pfarrer und weitere Seelsorger von Altdorf dazu, die Spitzen der Obrigkeit, ferner ein Landschreiber, der Grossweibel und der Kirchensigrist, die drei letzteren wohl für der Bruderschaft geleistete Dienste.⁴⁹⁾ Die Satzungen von 1898 bezeichneten den Pfarrer, den Pfarrhelfer sowie den Sigrist von Altdorf als Ehrengäste. 1959 wurde der Vogt verpflichtet, persönlich zum Bruderschaftsmahl einzuladen: den Landratspräsidenten, Landammann und Regierungsrat, die Präsidenten des Obergerichtes und der beiden Landgerichte, die Präsidenten des Erziehungs- und Bankrates, den bischöflichen Kommissar, ferner Pfarrer, Pfarrhelfer, Organist und Sigrist von Altdorf.⁵⁰⁾ Später wurde dieser Kreis noch durch den Landweibel und den Spitalratspräsidenten erweitert.

Das Bruderschaftsmahl fand nach dem Gedächtnisgottesdienst am späten Vormittag oder zur Mittagszeit statt. Ausnahmsweise verzichtete man auf die gesellige Tafelrunde, z.B. 1628 wegen allgemeiner Teuerung, im Kriegsjahr 1914 und offenbar auch in den Revolutionsjahren 1798—1803. Man versammelte sich in einem Gasthaus von Altdorf. Die Namen der Gaststätten sind zwar nur lückenhaft überliefert. 1641 war es die «Crone», 1644—1656 hört man von «Landvogt Caspar Planzers Haus». 1663—1667 gab man dem Gasthaus von Meister Sebastian Has die Ehre, 1734 Hieronymus Albertini, 1777 versammelte man sich in den Drei Königen. 1821—1842 tafelten die Amtsleute in Anton Maria Planzers Ochsen, dann bis nach 1852 in Josef Maria Baumanns Bären. 1869 kam A. Lauener im Hotel Adler und Post zum Zuge. Dann beliebte das Hotel Goldener Schlüssel, in welchem die Bruderschaft seit 1880, in den

⁴⁷⁾ P-1/1090.

⁴⁸⁾ P-1/1090.

⁴⁹⁾ Siehe die Rechnungen der Bruderschaft in P-13/1, 2, 4.

⁵⁰⁾ P-13/19.

Nr. C^a Fol. 250)

C^a Fol. 43.

Hôtel de l'aigle et poste à Altdorf
(TENU PAR)
A. LAUENER

C^a Fol. vom. 11.

Lith. A. Lauener

18 69.		Fr.	C.
	Six den So. Bruderschaftsmahl zum Eintritt.		
D. ^{r.}	St. 34 Paupertä 3.-50.	119	.
	13 von Menn	13	.
	Padel.	3	.
	Rüfri	5	70.
	frs.	140	70.
	<i>P. aegent Lauerer</i>		
	<i>3. Adler</i>		

Rechnung des Gastwirtes A. Lauener vom Hotel de l'aigle et poste für
das Bruderschaftsmahl 1869.

Jahren 1915—1967 allerdings alternierend mit dem Schwarzen Löwen, ihre Versammlungen und Mahlzeiten durchführt. Der Goldene Schlüssel ist seit 1968 das einzige Lokal im Dorfkern, welches für den Anlass genügend Platz anzubieten vermag. Die knappen Aufschlüsse vermögen zu zeigen, dass der Amtsleutebruderschaft eine eigentliche, über Jahrhunderte hinweg gleichbleibende Stube, ähnlich den Zunftstuben in den Städten, fremd ist.

Die Quellen bezeichnen das Bruderschaftssessen als «Morgenbrot», «Imbiss», «Mittagsmahl». Gerne wüsste man etwas mehr über die Zusammensetzung der Speisefolge. Doch Menuekarten aus früher Zeit fehlen vollständig, die ältest überlieferte stammt aus dem Jahre 1904. Dass die Amtsleute sich zwar währschafte, aber doch einfache Mahlzeiten vorsetzen liessen, belegen die Rechnungen. Bis gegen 1840 kostete ein Gedeck stets ungefähr 1 Gulden (= ca. Fr. 1.75), um 1900 Fr. 4.50. Ursprünglich zahlte jeder das Essen selber.⁵¹⁾ Die Bruderschaftskasse spendete lediglich den Nachwein, je nach Beteiligung ungefähr 10 Mass (= ca. 18 l). Sie unterliess es auch nicht, der Frau Wirtin, in die Küche sowie dem Aufwarter oder Pedell ein Trinkgel zu verabreichen. Im späteren 19. Jahrhundert war die Bruderschaft so gut bei Kasse, dass sie alle Kosten, auch jene für die Mahlzeit, übernehmen konnte. Die Amtsleute liessen sich das wohl gefallen und dürfen sich auch heute noch dank grosszügiger Beiträge des Staates und weiterer Spender dieser Gunst erfreuen.

Es würde verwundern, wenn nicht schon immer die eine oder andere Darbietung die Tafelrunde verschönert hätte. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert wissen wir mit Sicherheit davon. Humorvolle Trinksprüche wechselten mit musikalischen Darbietungen oder Plaudereien über geschichtliche Reminiszenzen. Nie fehlten durfte die Begrüssungsrede des Vogtes und die obrigkeitliche Ansprache. Manches Wort war da zu hören, je nach Zeitläufen freudig und zuversichtlich, sorgend und mahnend, staatsmännisch vorausschauend, aufmunternd und kollegial. Seit rund zehn Jahren bereichern der Chor und die Musik der Urner Amtsleute das Leben der Bruderschaft. Ihre gepflegten Darbietungen sind vom Jahrzeit wie vom Mahle nicht mehr wegzudenken. Der Chor entstand 1979 aufgrund der Initiative von Vogt Hans Imholz und wurde während des ersten Jahrzehnts von Schulinspektor Jost Marty betreut.

⁵¹⁾ Bis ca. 1800 bezahlte jeder Teilnehmer die Mahlzeit direkt, seither bis nach 1870 zieht der Säckelmeister jedem 1 Gulden vom Jahrlohn ab.

Die Amtsleutemusik verdankte ihre 1981 erfolgte Gründung dem Frohsinn und dem Einsatz von Ernst Gisler, Amt für Melioration, und Leo Iten, Amt für Turnen und Sport. Ernst Gisler dirigiert die Musik mit grosser Kompetenz und viel Idealismus und überrascht die Amtsleute immer wieder mit eindrücklichen Eigenkompositionen.

Der Amtsleutetag, welcher traditionsgemäss nach der Mahlzeit in gemütlichem Beisammensein und in zahlreichen Jassrunden ausklingt, ist für alle Teilnehmer eine Schatzkammer freudvoller Erinnerungen und unvergesslicher Erlebnisse. Mancher Bericht und viele Protokolle versuchten schon, die gesellig-frohe Stimmung in Worten festzuhalten. Mit kaum gemeisterter Begeisterung schrieb Landschreiber Richard Lusser 1897: «Bei Witz und Humor, bei Essen und Trank, bei Musik und Tanz, Donner und Doria! Wem sollte ein solcher Festteil nicht als gemütlich erscheinen? Mein Liebchen, was willst du noch mehr? » Doch wehmüdig klingt das Bekenntnis aus: «Und das Ende vom Liede? Das Ausglimmen einer losgewickelten Zigarre eines müde heimwackelnden Amtsleutebruderschaftsgenossen; zuletzt — als Hinweis zur Busse: ein Häufchen Asche. Sic transit gloria mundi!»⁵²⁾

7. Die Finanzen der Bruderschaft

Die Bruderschaftsrechnungen sind seit 1626, jedoch nicht ohne Lücken, überliefert. Sie bieten einen guten Einblick nicht nur ins Leben, sondern auch in die Finanzen der Gesellschaft.

Die Zeit von 1614—1798 war die Epoche des finanziellen Aufbaus und der einfachen Verwaltungsweise. Die detaillierte Rechnung für 1638—1640 widerspiegelt die in dieser Epoche vorkommenden Einnahmen- und Ausgabengruppen:

⁵²⁾ Urner Wochenblatt 1897, Nr. 44. Dass die Bruderschaft nicht gefeit war vor Überbordungen, beweisen die Satzungen von 1614: «Zuo dem vierdten, wann einer der gemellten Gesellschaft, old mehr, wer ioch dieselbige werendt, an sollchen iren iars tagen, oldt sunsten Versamblungen mit Jemand der Bruoderschafft zangkh, hader oldt zwytracht anfinnge, oldt darzuo merkliche Vrsach gebe, oldt was Vnzuchten, in was gstalt begenge, soll selbiger, vmb ein iedes mal (iedoch der Oberkeit in ihiro sachen ohne yngriff) vmb ein guldj gestrafft sin...»

<i>Einnahmen</i>	<i>Gulden</i>	<i>Schilling</i>
— Zuwendungen und Zinsen aus Kapitalien	52	20
— Auflagen von neu eingetretenen Amtsleuten	11	10
— Auflagen von eingekauften Mitgliedern	—	—
— Auflagen für neu erhaltene Ämter	13	20
— Bussen wegen Fernbleiben vom Gedächtnis und vom Mahl	6	15
Total	83	25

Ausgaben

— Kosten für das Jahrzeit: Messen, Präsenz der Priester, Sigrist, Schulmeister, Orga- nist, Orgeltreter, arme Schüler, Kerzen, Glocke	26	16
— Exequien für Verstorbene	4	20
— Almosen für die Väter Kapuziner, für Arme und Sondersieche	11	30
— Mahlzeitkosten für die Ehrengäste und für den Nachwein	22	34
— Kosten bei der Rechnungsablage	1	14
Total	66	34

Der alte Vogt bezahlte dem neuen Vogt die Mehreinnahmen von 16 Gulden 21 Schilling und übergab ihm die Lade mit den Büchern und Schriften. Bemerkenswert sind die Auflagen für neu erhaltene Ämter. Jeder frisch gewählte Landvogt, Gesandte oder die in die Obrigkeit gewählten Herren, kurz alle von der Landsgemeinde mit neuen Ämtern bedachten Politiker mussten der Bruderschaft 2 Gulden bezahlen.⁵³⁾ 1716 wurde dieser Auflag, «in ansehung, das nun etwas Capitals erhauset worden», auf 1 Gulden herabgesetzt, «bis die Bruoderschafft in stanth seyn wirdt, aus den übrigen einkonften die usgaben zu bestreithen».⁵⁴⁾ 1731 wurde diese Beitragspflicht von der Bruderschaft «wegerkent».⁵⁵⁾ Die Rechnungen dieser Periode bis 1798 zeigen auch, dass in den ersten zwei Jahrhunderten die Mitglieder, ausser den Ehrengästen, ihr Mahl selber bezahlten.

⁵³⁾ Satzungen von 1614, Artikel 5 (P-13/1).

⁵⁴⁾ Fassung von Artikel 5 in P-13/2 und 3.

⁵⁵⁾ Artikel 5 in P-13/3.

Nach der Franzosenzeit bis gegen 1880 verquickte sich die Bruderschaftsverwaltung in gewissen Belangen mit jener des Landessäckelmeisters. So wurden zeitweilig die Auflagen, die Mahlzeiten (1 Gulden) und Bussen jedem Mitglied vom Jahrlohn abgezogen. Vogt und Säckelmeister verrechneten ihre Ansprüche gegenseitig. Die Einnahmen und Ausgaben von 1848—1849 illustrieren diese Praxis:

<i>Einnahmen</i>	<i>Gulden</i>	<i>Schilling</i>	<i>Angster</i>
— Zins von 2 964 Gulden 34 Schilling 2 Angster	231	20	5
— Einnahmen vom Landessäckelmeister: Auflagen von Neumitgliedern	26	30	—
Rückvergütung von 1 Gulden für die Mahlzeitteilnehmer	110	—	—
Bussen	48	35	—
— Auflagen für vom Vogt eingekaufte Mitglieder	23	30	—
Total	440	35	5

<i>Ausgaben</i>	<i>Gulden</i>	<i>Schilling</i>	<i>Angster</i>
— An das Säckelamt für die Mahlzeiten, Trinkgeld	231	24	
— Almosen: Spitalbrot, Kapuzinerspende	17	2	
— Jahrzeitkosten	25	16	
— Exequien für Verstorbene: Messen, Totenweibel	18	3	
— Kosten bei der Rechnungsablage und für die Verwaltung	39	30	
— Verschiedenes	11	3	10
Total	342	39	4

Die ständigen Einnahmenüberschüsse, welche bis 1859 in Altgülten, seither bei der Ersparniskasse Uri angelegt wurden, häuften das Vermögen stetig. Es erreichte 1865 an Kapitalbriefen Fr. 6 118.54, an Ersparniskassaguthaben Fr. 874.18, zusammen Fr. 6 992.72. Um 1880 wurde die Verwaltung wieder vollständig vom Landessäckelamt getrennt. Die Bruderschaft konnte es sich seither auch leisten, die Mahlzeitkosten ganz aus der Kasse zu bezahlen, obwohl die Bussen nicht mehr eingezogen und 1898 überhaupt aufgehoben wurden. Das Vermögen vermehrte

sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis auf einen Stand von rund Fr. 12 000.—. Doch die finanzielle Blüte zeigte schon 1931 welke Blätter, als die Regierung erstmals eine Ehrengabe von Fr. 100.— leistete. Der Kantonsbeitrag wurde bis 1972 etappenweise auf Fr. 900.— erhöht. Auch die Kantonalbank, das Kantonsspital und der Staatspersonalverband wurden um Zuschüsse angegangen. Nach dem Beschluss von 1959, das Vermögen dürfe nicht unter Fr. 12 000.— sinken, und den Schwierigkeiten, kostendeckende Zusatzeinnahmen zu erschliessen,⁵⁶⁾ kam für die Bruderschaft der Beschluss der Regierung vom 9. Dezember 1974, das jeweilige Defizit bis auf weiteres zu übernehmen, sehr willkommen. Der grosszügige Entscheid ist ein Ausdruck der Wertschätzung, welche die Regierung der Bruderschaft mit ihrer jahrhundertealten Tradition und ihrer für die Personalführung bedeutsamen Stellung entgegenbringt. Die Rechnung 1986—1988 weist folgendes Bild auf:

<i>Einnahmen</i>	<i>Franken</i>
— Zinsen von Sparheften	408.40
— Rückerstattung Verrechnungssteuer	219.95
— Einkaufssummen: 37 à Fr. 60.—	2 220.—
— Beiträge UKB, Kantonsspital, Staatspersonalverband	1 950.—
— Gönnerbeitrag	100.—
— Kantonsbeitrag (Defizitdeckung)	12 650.—
Total	<u>17 548.35</u>

<i>Ausgaben</i>	
— Kosten Amtsleutemahl	16 932.40
— Verwaltungskosten, Lautsprechermiete	640.90
— Ausgaben für Musikalien	209.70
— Jahrzeitkosten	100.—
— Blumenarrangements für Verstorbene	140.—
— Verschiedenes	45.—
Total	<u>18 068.—</u>

⁵⁶⁾ Der ursprüngliche Auflag von 2 Gulden 10 Schilling, 1852 bei der Umstellung auf Frankenwährung auf Fr. 4.— festgesetzt, wurde schrittweise bis auf Fr. 60.— erhöht. Bemühungen von 1951—1955 und 1970, die Mahlzeitkosten wieder teilweise auf die Mitglieder abzuwälzen, blieben ohne nachhaltigen Erfolg.

8. Die Bedeutung der Amtsleutebruderschaft

Die 1614 entstandene und heute noch von barocken Formen geprägte Bruderschaft der Urner Amts- und Spielleute erfreut sich grosser Beliebtheit und scheint stets jugendlich frisch und lebendig zu bleiben. Sie vermochte als Wahrerin und Pflegerin wichtiger Werte im Wandel der Zeit immer zu überzeugen.

Die Bruderschaft ist eine der wenigen übriggebliebenen, geselligen Institutionen aus der Zeit des alten, vorrevolutionären Uri. In ihrer langen, der Tradition verpflichteten Geschichte widerspiegelt sich die Stetigkeit und Festigkeit des urnerischen Staatswesens. Sie hat Uri durch alle Wirren begleitet und war gerade in Zeiten der Not und des Umbruches, etwa während den denkwürdigen Franzosenjahren 1798—1803, ein Hort der Eigenständigkeit und der Treue zur Heimat.

Beim Jahresgedächtnis besinnen sich die Amtsleute auf die grundlegenden Werte allen amtlichen Handelns. Sie fühlen sich auch verbunden mit den Verstorbenen und erleben die generationenüberspannende Verantwortung, welche die Werke von früher mit der Arbeit und den Projekten von heute vereint.

Schliesslich bietet die Bruderschaft die Gelegenheit zur Pflege der bei jeder Zusammenarbeit wichtigen Eintracht und der Geselligkeit.

Landammann Josef Brücker hat am Amtsleutetag vom 17. Oktober 1985 in der obrigkeitlichen Ansprache das Wesentliche der Amtsleutebruderschaft und ihrer Bedeutung in der jetzigen Zeit meisterhaft getroffen. Er führte u.a. aus:

«Ich bin überzeugt, dass in unserer Bruderschaft und ihren Formen trotz der wirklichen oder auch nur scheinbaren Anachronismen sehr viel Weisheit und Zeitlosigkeit enthalten ist. Ich erwähne einmal die Tradition, auf die sich die Bruderschaft der Urner Amtsleute mit viel Recht berufen kann. Wenn auch nicht alles, was viele Jahrringe aufweist, unter Berufung auf die Tradition erhalten bleiben soll, so besitzt die Tradition doch lebens- und überlebenswichtige Bedeutung. Tradition im guten Sinn heisst Weitergeben von früher erarbeiteten Einsichten, Fähigkeiten, Formen und Werten. Sie verbindet die vergangenen, das gegenwärtige und die zukünftigen Geschlechter miteinander. Und sie ist eine Macht, die oft im Unbewussten und damit wahrscheinlich im Tiefsten des Menschen wurzelt. Revolutionen und Revolutionäre erkennen die Tradition und die Geschichte. Sie glauben, die Welt fange gerade mit ihnen wieder von vorne an. Damit machen sie Sprünge aus dem Stand, es

fehlt ihnen der Anlauf aus der Vergangenheit und damit der weite, zielgerichtete Sprung in die Zukunft. Selbstverständlich darf die Tradition nicht zur Erstarrung führen und dafür als Entschuldigung dienen. Ich meine, wir — Behörden und Beamte — sollten das Bruderschaftsleben als Denkanstoss nutzen, unsere Handlungen immer wieder darauf zu prüfen, ob sie den grossen Werten der Tradition entsprechen oder ob sie in den ausgefahrenen Fahrinnen der Bequemlichkeit dahinrollen. Auf jeden Fall kann es sich Uri nicht leisten, geschichtslos aus dem Standbein zu politisieren.

Zu den grossen Weisheiten und Zeitlosigkeiten, auf die uns unsere Bruderschaft aufmerksam machen kann, gehört auch die praktizierte Einheit und Harmonie von Seele, Geist und Körper. Unsere Vorfahren haben aus ihrem christlichen Verständnis heraus mit aller Selbstverständlichkeit Leib, Seele und Geist gepflegt. Unsere Zeit bekundet hier viel mehr Mühe. Das verwundert nicht, wenn eine neuere Schätzung stimmen sollte, die besagt, dass heute nur noch ungefähr ein Drittel der Europäer an einen persönlichen Gott glaube. Schlechte Aussichten für unsere Zukunft, wenn auch noch zutreffen sollte, was der berühmte französische Denker und Publizist Raymond Aron in seinem letzten Buch «Erkenntnis und Verantwortung» über Europa geschrieben hat: «vielleicht ein dekadentes Europa, weil die Zivilisationen in der Freiheit erblühen und im Unglauben verwelken.» Glauben kann man bekanntlich nicht erzwingen, aber offenbar bleibt der Unglaube in seinen Auswirkungen doch nicht Privatsache. Der Bruderschaftsgottesdienst könnte uns Denkanstoss sein, die Pflege der Seele nicht allein den Psychiatern zu überlassen. Ein harmonisches Mahl mit gutem Essen und Trinken, mit besinnlichem und heiterem Gespräch wie unser Bruderschaftssessen, ist viel mehr als nur physiologische Ernährung unseres Körpers, es dient Leib, Seele und Geist.»

Möge die Bruderschaft in diesem Sinne und Geiste in guter, alter Tradition die Urner Amtsleute weiterhin vereinen und ihre Geschichte glücklich weiterführen. Dies sei der Wunsch unserer Zeit zum 375jährigen Bestehen der Bruderschaft der Urner Amts- und Spielleute.